

**Planungsausschuss am 28. November 2017**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 3.5

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**

**Kapitel 3.5 Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**

- **Prüfung der Natura 2000 – Verträglichkeit gem. § 7 Abs. 6 ROG sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG sowie der strategischen Umweltprüfung (SUP)**

### **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt den folgenden Ausführungen zur Rohstoffplanung zu. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die rechtlich erforderlichen Planungen weiter auszuarbeiten und abzustimmen mit dem Ziel, einen offenlagefähigen Fortschreibungsentwurf zu fertigen.

## **1 Vorbemerkung**

Im Planungsausschuss am 15. Juni 2016 wurde im Rahmen eines Vergabebeschlusses der Auftrag der Überprüfung von Einzelvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten und der Natura 2000 Verträglichkeit an die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (AGTP) und das Planungsbüro B. Stocks (USIP) vergeben. Das Vorgehen wurde auch am 05.04.2017 bei dem Planungsausschuss in Bad Saulgau erläutert. Die fachgutachterliche Bewertung diente einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange. Im Sinne einer Vorprüfung wurde abgeschätzt, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden könnte. Zudem erfolgte eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten. Die Möglichkeiten mittels CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsstrategien oder einer artenschutzrechtlichen Ausnahme eine Genehmigung zu erlangen wurden geprüft.




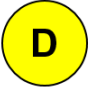
Die Ergebnisse liegen inzwischen vor und sind in Form von Einzelsteckbriefen von der Homepage des RVBO unter <http://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan> am Fuße der Seite abrufbar.

In den Vorlagen zu den genannten Planungsausschüssen wurden die Prüfinhalte und die Erfordernisse im Rahmen der Regionalplanung erläutert. Weiterhin wurden die Datenbasis sowie die Methodik und die Bewertung mit einem „Ampelschema“ erläutert. (s.Tab.1)

Die Steckbriefe des Gutachters beinhalten jedoch nur einen Teil der Umweltprüfung. Alle 8 Schutzgüter (neu ist das Schutzgut Fläche seit der Änderung des ROG, gültig zum 29.11.2017) wurden und werden einer dezidierten Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden bis zum 15.12.2017 in Form einer Matrix vorliegen. Textlich ausgearbeitet werden die Fakten im Rahmen des Umweltberichtes, der Bestandteil der Offenlage sein wird. Die Prüfmethodik wird unter Punkt 3 dargestellt.




## **2 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung des Gutachters**










In insgesamt 27 geprüften Standorten ergab sich durch die Kenntnisse des Gutachters in jedem Fall eine ausreichende Datenlage für eine Einschätzung auf regionaler Ebene. Insofern wurde keine gelbe Bewertung abgegeben (s. Ampelschema). In 8 Fällen ergab sich eine geringe, bzw. gering-mittel, also A = grün Bewertung, in denen das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz als gering erachtet wurde. In 18 Fällen ergab sich eine mittlere bzw. mittel bis hohe, also B = orange Bewertung. Dies bedeutet, dass relevante Artvorkommen bekannt bzw. zu erwarten sind, aber dass durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen zumindest eine Ausnahme als durchaus möglich erscheint. In einem Fall ergibt sich aufgrund weiter gehender Erkenntnisse eine hohe, also C=rot Bewertung, wobei hier damit gerechnet wird, dass aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und Gründen der Alternativlosigkeit des Vorhabens aufgrund der besonderen Rohstoffqualität im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens eine Ausnahme als möglich erachtet wird und somit eine Ausweisung gerechtfertigt erscheint. (s.u.) Drei geprüfte Standorte befinden sich seit dem Planungsausschuss vom 03.07.2017 nicht mehr im Verfahren und werden somit auch nicht weiter behandelt. An den übrigen Standorten wurde im Vorfeld auf eine vertiefte Prüfung von potenziell unkritischen Einzelvorhaben verzichtet. Dies wurde nach Einschätzung durch den RVBO mit dem Gutachter und den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt.








Fallgruppen	Ergebnis der überschlägigen Prüfung	Folgerung für weiteres Vorgehen
 A	A-Fall <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine vertiefte Prüfung notwendig</li> </ul>
 B	B-Fall <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>• Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar</li> <li>• Maßnahmen sind voraussichtlich möglich, für ggf. verbleibende Tatbestände erscheint zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar</li> </ul>	Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivere Auseinandersetzung mit Thema (vorhandene Genehmigungen)</li> <li>• Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG</li> <li>• Ggf. auf Nutzungseinschränkungen/ Auflagen im Regionalplan hinweisen</li> </ul>
 C	C-Fall <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>• Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben</li> <li>• Keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich</li> <li>• Ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig</li> </ul>
 D	D-Fall <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen</li> </ul>	Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene oder</li> <li>• Intensivere Auseinandersetzung mit Thema</li> <li>• Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG, danach gegebenenfalls Einordnung in eine der Fallgruppen A bis C</li> </ul>

**Tab. 1: Fallkonstellationen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung**







Im Folgenden sind die Ergebnisse des Gutachters in Bezug auf die summarische Einschätzung des Konfliktpotenzials in Bezug auf den Artenschutz in einer Tabelle zusammengefasst. Die gesamten Einzelsteckbriefe finden sich unter dem aufgeführten Link auf der Homepage des RVBO.



ID	Abbaustandort	Einschätzung Konfliktpotenzial Artenschutz summarisch:	
435-137	Heiligenberg Unterrhena	Gering. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte bei (hier allerdings unwahrscheinlichem) Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
435-182	Kiesgrube Tettng Tannau (Prestenberg)	Gering. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte (hier: Teilfläche) bei Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
435-185	Kiesgrube Tettng-Tannau (Prestenberg-Vorderreute)	Gering bis sehr gering. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Wald- oder Agrarbereichen mit geringem Aufwand möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen (soweit NSG Matzenhausener Mahlweiher nicht mittelbar, etwa über den Wasserpfad berührt werden kann), räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung.	

435-187	Kiesgrube Tettngang-Biggenmoos	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und umfangreichere plangebietsexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
436-130	Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd) Ostrach	Mittel, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus (eingeschränktes Potenzial) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
436-131	Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd) Hoßkirch	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, Abstandszonen und planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial nur geringe Teilflächen betreffend) wäre möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich oder diese Flächen könnten ausgegrenzt werden.	
436-134	Kiesgrube Aitrach	Gering bis mittel (Feldlerche), aber keine Ausschlussgründe erkennbar. Möglicherweise ist die Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen für die Feldlerche in anderen noch vorhandenen und kulissenarmen (oder entsprechend zu entwickelnden) ackerbaulich genutzten Flächen des Raumes erforderlich. Die Hangkante mit potenziellen Vorkommen der Zauneidechse sowie u. a. anspruchsvoller Brutvogelarten soll erhalten und in ihren Funktionen für den Arten- und Biotopschutz optimiert werden.	
436-144	Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen	Gering. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Wald- oder Agrarbereichen mit geringem Aufwand möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung.	
436-146	Kiesgrube Wolfegg-Greut (Waldbereich)	Mittel, keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit mittlerem Aufwand möglich. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial gegeben) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
436-147	Kiesgrube Wolfegg-Greut (Offenland-Ost)	Gering bis mittel (Feldlerche). Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Wald- oder Agrarbereichen mit geringem bis mäßigem Aufwand (im Fall des Vorkommens der Feldlerche) möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung.	
436-149	Humpißwald Baidnt	Mittel bis hoch, aber keine Hinweise auf Ausschlussgründe vorliegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit mittlerem Aufwand möglich. Über die Frage des Schutzes umgebenden Waldes sowie die Erschließung (s. o.) hinaus keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/ Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte bei (hier anzunehmendem) Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
436-156 436-157 436-163	Leutkirch-Haid-West	Gering bis mittel (Feldlerche), aber keine Ausschlussgründe erkennbar. Möglicherweise ist die Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen für die Feldlerche in anderen noch vorhandenen und kulissenarmen (oder	

		entsprechend zu entwickelnden) ackerbaulich genutzten Flächen des Raumes erforderlich.	
436-174	Kiesgrube Ravensburg-Eschach-Kögel	Mittel (bis gering), keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit geringem bis mittlerem Aufwand möglich. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial gegeben) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
436-177	Kiesgrube Schlier-Oberankentreute	Mittel bis hoch, aber keine Hinweise auf Ausschlussgründe vorliegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit mittlerem Aufwand möglich. Über die Frage des Schutzes umgebender Waldbestände sowie die Erschließung (s. o.) hinaus keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/ Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte bei (hier nicht auszuschließendem) Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
436-180	Kiesgrube Im Grund Vogt	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-101	Kiesgrube Mengen-Rulfingen	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegende Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, Abstandszonen und planexterne Maßnahmen. Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung zu stellen.	
437-103	Kiesgrube Schaubert-halde Mengen	Gering. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich. Keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte bei (hier unwahrscheinlichem) Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
437-105	Kiesgrube Herbertingen-Marbach	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, Abstandszonen und planexterne Maßnahmen. Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung zu stellen, da die Abbauerweiterung an ein bestehendes Abbaugelände mit Kreuzkröten-Population und Vorkommen weiterer naturschutzfachlich bedeutender Arten grenzt, deren Bestände längerfristig nur über Abbau oder abbauähnliche Folgenutzung/-pflege zu sichern sind. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-107	Kiesgrube Bad Saulgau Hochberg	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, Abstandszonen und planexterne Maßnahmen. Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung zu stellen, da die Abbauerweiterung an ein bestehendes Abbaugelände mit großer Kreuzkröten-Po-	



		pulation und Vorkommen weiterer naturschutzfachlich bedeutender Arten grenzt, deren Bestände längerfristig nur über Abbau oder abbauähnliche Folgenutzung/-pflege zu sichern sind. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-126	Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen. Letztere schließen strukturierende Maßnahmen in Waldbeständen des Umfeldes ein. Bei Vorkommen der Haselmaus (teils hohes Potenzial) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-201	Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna	Mittel, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit geringem bis mittlerem Aufwand möglich. Unter naturschutzfachlichen Aspekten soll das Vorkommen der Kreuzkröte über Vorgaben an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung speziell berücksichtigt werden. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-204	Sandgrube Hohentengen-Ursendorf	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingen möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, Abstandszonen und planexterne Maßnahmen. Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung zu stellen, vor allem da die Abbauerweiterung an ein bestehendes Abbaugelände mit sehr großer Kreuzkröten-Population und Vorkommen weiterer naturschutzfachlich bedeutender Arten grenzt, deren Bestände längerfristig nur über Abbau oder abbauähnliche Folgenutzung/-pflege zu sichern sind (zudem Betroffenheit bedeutender Wildbienen-vorkommen, die über spezifische Renaturierungsmaßnahmen/Pflege zu fördern wären). Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial mäßig und nur geringe Teilflächen betreffend) wäre möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich oder diese Flächen könnten ausgegrenzt werden.	
437-302	Tongrube Herrenwald Herdwangen Schönach	Mittel, aber keine Hinweise auf Ausschlussgründe vorliegend. Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit mittlerem Aufwand möglich. Über die Frage umgebender Fließgewässer und Feuchtbereiche sowie die Erschließung (s. o.) hinaus keine Hinweise auf besonders hohe Anforderungen/Vorgaben zu bestimmten Schutzzonen, räumlicher oder zeitlicher Staffelung des Abbaus sowie zur Rekultivierung/Renaturierung. Dennoch wie im Fall der meisten Waldstandorte bei (hier wahrscheinlicherem) Vorkommen der Haselmaus möglicherweise Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.	
437-401	Steinbruch Sigmaringen-Jungnau	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus wäre möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-501	Stetten 1	Mittel bis hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus wäre möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	

437-503	Stetten 3	Eher mittel, keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. nahe liegend. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen bedingt möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und planexterne Maßnahmen. Bei Vorkommen der Haselmaus wäre möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	
437-504	Kalksteinabbau Mittelberg Beuron	Hoch (v.a. aus gebietsschutzrechtlichen Gründen). Erhebliche Beeinträchtigung Natura 2000 u. a. bei Betroffenheit prioritärer Art zu erwarten. Die Zulassung wäre voraussichtlich allenfalls im Rahmen einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission möglich. Bei Vorkommen der Haselmaus wäre möglicherweise zudem eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.	

**Tab. 2: Summarische Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (Trautner et al. 11/2017)**

Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden. Dies kann auf der Genehmigungsebene erfolgen. Auf der Regionalplanebene muss also klar sein, dass die Realisierung der Planung nicht unmöglich ist. Dies ist in allen Fällen der Fall. Beim Kalksteinabbau am Mittelberg erscheint trotz der gravierenden entgegenstehenden Belange aus den oben genannten Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit des Vorhabens aufgrund der besonderen Rohstoffqualität im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens eine Ausnahme möglich. Die Ausweisung wird daher aufgrund der erfolgten raumordnerischen Beurteilung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens mit den dort festgelegten Maßnahmen weiterhin verfolgt. Die weiter gehenden Erkenntnisse bezüglich der prioritären Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

### **3 Prüfmethodik im Rahmen der strategischen Umweltprüfung**

Am 20.07.2016 wurde im Rahmen des Scopings auf die rechtlichen Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung (SUP), auf Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad, Alternativenprüfung und auf die Datenbasis eingegangen. Der Untersuchungsrahmen der SUP wurde vom Regionalverband unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist (§ 2a Abs. 3 LplG), festgelegt.

Die unter Punkt 2 aufgeführte vertiefte Prüfung bei Einzelvorhaben (hier: Oberflächennahe Rohstoffe) wurde erläutert. Weiterhin wurde auf die fachgutachterliche Beurteilung durch Erstellung eines regionalen Biotopverbundsystems eingegangen. Das bisher im Entwurf vorhandene regionale Biotopverbundsystem (s.a. Planungsausschuss, Isny 03.07.2017) ist eine erweiterte Beurteilungsgrundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (als Vorranggebiete) und dient auch dazu, die regionalen Betroffenheiten im Rahmen der Ausweisung von Rohstoffgebieten beurteilen zu können. Im Zuge des weiteren Fortschreibungsverfahrens wird diese Grundlage in die Gremien eingebracht. Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Vorranggebiete erfolgt zeitparallel um die Vereinbarkeit mit den übrigen Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan von 2003 abgelöst, die den aktuellen Ausweisungen zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit Belangen wie Naturschutz, Wasserschutz und Siedlungsentwicklung und anderen freiraumschützenden Festlegungen. Weiterhin werden auch die in Aufstellung befindlichen Ziele, Grundsätze des Regionalplans sowie Erfordernisse der Raumordnung, wie des Landesentwicklungsplans mit in die Einzelabwägung einbezogen.

Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete werden durch Ausweisungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst.

Die schutzgutbezogene Umweltprüfung wird im Rahmen des Umweltberichtes komplett aufgearbeitet. Dieser soll Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden waren und sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Das vorhandene Datenmaterial wurde im Rahmen des Scopings und weiterer Planungstreffen von den Fachbehörden als ausreichend betrachtet.



Die rechtlichen Grundlagen zur Erstellung des Umweltberichtes sind im § 9 Raumordnungsgesetz (ROG, i.d.F. 11.10.2017, gültig ab 29.11.2017) geregelt:

“Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
  4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben.”

Rohstoffabbau hat in der Regel mehr oder weniger große Auswirkungen auf den Raum und seine verschiedenen Nutzungsansprüche und Landschaftsfunktionen. Aus diesem Grund ist bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau und bei der Sicherung von Rohstoffvorkommen eine sorgfältige Einzelabwägung mit den verschiedenen betroffenen Belangen erforderlich. Falls Vorhaben von Schutzbelangen betroffen sind führt dies zu besonders erheblich negativen oder einer erheblich negativen Umweltauswirkung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung. Erheblich negative Umweltauswirkungen können in der Regel auf der Ebene der Genehmigung erörtert und gegebenenfalls ausgeglichen oder minimiert werden. Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen führen in der Regel zu einem Ausschluss der betroffenen Fläche bzw. Teilfläche. Wenn Vorhaben keine Betroffenheit der aufgeführten Schutzbelange aufweisen wird davon ausgegangen, dass es zu keinen regional erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

--	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu folgenden <b>besonders erheblich</b> negativen Umweltauswirkungen
-	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu folgenden <b>erheblich</b> negativen Umweltauswirkungen
0	Das Vorhaben führt zu <b>keinen</b> erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen

**Tab. 3: Einschätzung des Grades der Umweltauswirkung**

Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen in den genannten Bereichen erfordert eine Prüfung der Vereinbarkeit, sowie den Nachweis der Erforderlichkeit. Eine Erforderlichkeit für die Festlegung der in Betracht kommenden Bereiche als Vorranggebiete ergibt sich unter anderem aus der geologisch bedingten Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus, dem bereits mehrfach thematisierten Bedarf an Rohstoffen (s.a. Planungsausschuss Ravensburg, 21.10.2015, Bad Saulgau 05.04.2017) und aufgrund der im Rahmen des Planungsverfahrens erfolgten Ausscheidung von Alternativflächen (s.a. Planungsausschuss Isny, 03.07.2017).

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung werden folgende Schutzbelange mit entsprechenden Wirkfaktoren als Prüfgrundlage verwendet:

<b>Prüfmethodik Umweltbericht</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Schutzbelang</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Wirkfaktor</b>
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
<b>Mensch</b>	Wohngenutzte Gebäude im Innen- und Außenbereich	--	Verlärmung oder Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen, visuelle Beeinträchtigung
	Flächen Vorbereitende Bauleitplanung (Rechtskräftige und verfestigte Planung)	--	Verlärmung oder Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen, visuelle Beeinträchtigung
	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	--	Flächeninanspruchnahme in wertvollen Erholungsräumen
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
<b>Mensch</b>	Erholungswald Stufe I	--	Flächeninanspruchnahme in besonders hoch frequentierten Erholungsräumen und Verlust von Strukturen zur Sicherung des Wohlbefindens des Menschen
	Erholungswald Stufe II	-	Flächeninanspruchnahme in hoch frequentierten Erholungsräumen und Verlust von Strukturen zur Sicherung des Wohlbefindens des Menschen
	Wohngenutzte Gebäude außerhalb der durch die Flächennutzungsplanung festgelegten Gebiete, die voraussichtlich rechtlich Misch- Dorf- und Kerngebieten entsprechen (Groppach Urteil), also Gebiete mit einem klaren Siedlungsansatz	-	Verlärmung oder Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen, visuelle Beeinträchtigung
	Flächen Vorbereitende Bauleitplanung (Rechtskräftige und verfestigte Planung)	-	Verlärmung oder Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen, visuelle Beeinträchtigung
	Siedlungsgebiete (Zunahme der Verkehrsbelastung)	-	Verlärmung, Abgas- und Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen
	Rad- und Wanderwege und Aussichtspunkten	-	Verlust von Erholungsinfrastrukturen (Rad- und Wanderwege), Aussichtspunkte.

Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsprägende regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	Verlust von landschaftsprägenden regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen
	Archäologische Kulturgüter	--	Flächeninanspruchnahme, in denen archäologische Kulturgüter ausgewiesen sind
	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Umgebungsschutz)	--	Verlust durch Flächeninanspruchnahme
	Sonstige Sachgüter	--	Beeinträchtigung durch Erschütterungen bzw. Standsicherheit
	Sonstige Sachgüter	--	Beeinträchtigung durch Erschütterungen bzw. Gefährdung der Standsicherheit
	Abstandszonen zu Verkehrsstraßen (Bundesautobahnen (Bestand und Planung), Bundes- und Landesstraßen (Bestand und Planung), Kreisstraßen (Bestand und Planung), Schienenwege und Bahnanlagen, Luftverkehrsflächen (Bestand))	--	Beeinträchtigung durch Erschütterungen bzw. Gefährdung der Standsicherheit
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsprägende regionalbedeutsame Kulturdenkmale	-	Beeinträchtigung von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen (Bau- und Kunstdenkmale, archäologische Denkmale) durch visuelle Beeinträchtigungen (Wirkzone)
	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (Umgebungsschutz)	-	Beeinträchtigung von Bau- und Kunstdenkmalen durch Erschütterungen
	Sonstige Sachgüter	-	Nutzungsumwandlung

Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
<p>Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):</p>			
<b>Boden</b>	Böden mit Archivfunktion für die Naturgeschichte	--	Verlust/ Überprägung der Böden mit Archivfunktion
	Moorböden	--	Verlust/ Überprägung von Hochmoor oder Niedermoorböden
<p>Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):</p>			
<b>Boden</b>	Bodenfunktionen (Standort für natürliche Vegetation, Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe)	--	Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
		-	Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
	Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft	--	Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft
		-	Inanspruchnahme von Böden mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft
	Erosionsgefährdete Böden in Bereichen mit der Funktion Bodenschutzwald	-	Verlust/ Überprägung der Böden mit Funktion Bodenschutzwald
	Rutschungsgefährdete Böden	-	Flächeninanspruchnahme auf rutschungsgefährdeten Böden
Moorböden	-	Verlust/ Überprägung von anmoorigen Böden	

Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
<b>Wasser</b>	Wasserschutzgebiete, Zone I / II, festgesetzt, im Verfahren befindlich, fachtechnisch abgegrenzt, geplant	--	Flächeninanspruchnahme innerhalb WSG Zone I / II
	Flächen im Bereich des 100-jährlichem Hochwasser (HQ <sub>100</sub> )	--	Flächeninanspruchnahme innerhalb von Überflutungsflächen im HQ <sub>100</sub> Bereich
	Überschwemmungsgebiete rechtlich festgesetzt	--	Flächeninanspruchnahme innerhalb von rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten
	Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie	--	Beeinträchtigung von Gewässern der Wasserrahmenrichtlinie durch Beeinflussung des Gewässerhaushalts bzw. der Gewässerstruktur
	Gewässerrandstreifen oberirdischer Gewässer inkl. Bodensee	--	Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Beeinflussung des Gewässerhaushalts bzw. der Gewässerstruktur
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
<b>Wasser</b>	Vorranggebiete für die Sicherung von Wasservorkommen*	--	Flächeninanspruchnahme, temporärer Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt
	Wasserschutzgebiete, Zone IIIa und IIIb, festgesetzt, im Verfahren befindlich, fachtechnisch abgegrenzt, geplant	-	Flächeninanspruchnahme innerhalb WSG Zone III, temporärer Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt
	Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen*	-	Flächeninanspruchnahme, temporärer Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt

\*Entwurf des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 26.10.2017 als Grundlage der Fortschreibung des Regionalplans

<b>Prüfmethodik Umweltbericht</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Schutzbelang</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Wirkfaktor</b>
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
<b>Klima und Luft</b>	Erhaltung der Intensität des Luftaustauschs	--	Inanspruchnahme von besonders klimakritischen Gebieten mit Siedlungsrelevanz (geschlossene Ortslage)
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
<b>Klima und Luft</b>	Erhaltung der Intensität des Luftaustauschs	-	Inanspruchnahme von Gebieten mit Siedlungsrelevanz (geschlossene Ortslage)
	Luftqualität	-	Immissionsabstände (Bereich zwischen 100 m - 300 m zur Ortslage)



Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
Flora, Fauna, Biodiversität	Naturschutzgebiete	--	Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
	"Dienende" Landschaftsschutzgebiete	--	Verlust hochwertiger Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme
	Flächenhafte Naturdenkmale	--	Verlust hochwertiger Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme
	Bannwälder, Schonwälder, Schutzwald Iller-Gries	--	Verlust hochwertiger Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
Flora, Fauna, Biodiversität	Habitat- und Artenpotenzial für wertgebende Arten	--	Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. Verlust potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen durch Flächeninanspruchnahme Einschätzung Konfliktpotenzial: C
	Habitat- und Artenpotenzial für wertgebende Arten	-	Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. Verlust potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen durch Flächeninanspruchnahme Einschätzung Konfliktpotenzial: A,B
	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	--	Erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme hochwertiger Lebensräume
	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	-	Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme hochwertiger Lebensräume in geringerem Maße
	Gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenlandkartierung und Waldbiotopkartierung	-	Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Flächen für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
	Potenzielle Biotopverbundelemente	--	Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße
	Potenzielle Biotopverbundelemente	-	Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in geringerem Maße
	Potenzielle Biotopverbundelemente	--	Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext
	Biotopverbund	-	Flächeninanspruchnahme von Kernflächen oder Kernräume des Offenland Biotopverbundes
	Wildtierkorridore	-	Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung des Wildtierkorridors ohne dessen Funktion zu gefährden

Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
<p>Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):</p>			
Landschaft	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	--	Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten mit Abbauverbot in LSG Verordnung
<p>Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):</p>			
Landschaft	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	-	Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten mit Erlaubnisvorbehalt in LSG Verordnung
	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	--	Eingriff, der das Erscheinungsbild der Landschaft markant verändert in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (herausragendes Landschaftsbild, mittlerer Index > 5,7)
	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	-	Sichtbarer Eingriff in das Erscheinungsbild der Landschaft in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (herausragendes Landschaftsbild, mittlerer Index > 5,7)
	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	--	Totalverlust eines landschaftsprägenden Einzelelementes wie Moränenwall, Drumlin oder ähnlichem, die irreversibel verändert werden
	Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft	-	Veränderung eines landschaftsprägenden Einzelelementes wie Moränenwall, Drumlin oder ähnlichem, wobei der Charakter der Erscheinungsform erhalten bleibt

Prüfmethodik Umweltbericht			
Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor
Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden verwandt, um in einem 1. Planungsschritt Gebiete, die zwar von der Lagerstätte her geeignet waren, auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzbelange von der Plankulisse her auszuschließen (Ausschlusskriterien):			
Flächen	Flächeninanspruchnahme	--	Gebiete mit geringmächtigen Rohstoffvorkommen
Folgende Beurteilungsgrundlagen und Schwellenwerte wurden in einem 2. Planungsschritt verwandt, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten (Restriktionskriterien):			
Flächen	Flächeninanspruchnahme	-	Gebiete mit einem schlechten Abraum/Nuttschicht Quotienten
	Flächeninanspruchnahme	-	Neuaufschlüsse

Tab. 4: Schutzbelange und Wirkfaktoren im Rahmen der Prüfmethodik des Umweltberichtes

#### Zur Auswertung:

Seit der letzten Vorstellung des Entwurfs der Flächenkulisse für oberflächennahe Rohstoffe haben sich an folgenden Standorten kleinräumige Änderungen ergeben:

- Bolstern Wagenhart: Anpassung des Vorranggebietes (VRG) für den Abbau an die Höhenlinie 665m ü. NN entlang der Grenze der KMR
- Altheim: Anpassung eines Vorbehaltsgebietes (VBG) für die Sicherung aufgrund Vorrangflur 1 (Wertstufe Wirtschaftsfunktionenkarte)
- Rengetsweiler: Aktuell Belassen des VBG Sicherung, ggf. Änderung bei positivem Gemeinderatsentscheid
- Leutkirch Tautenhofen: Geringfügige Anpassung an die HQ<sub>100</sub> Bereich der Rauns
- Heiligenberg-Unterrhena: VRG Sicherung und VBG Sicherung, Berücksichtigung des WRRL Gewässers Deggenhauser Aach mit 20m Abstandsfläche
- Otterswang: Tauschen des VRG Abbau und VRG Sicherung nach Südosten, um eine Wohnbauentwicklung nach Fertigstellung des Kiesabbaus voranzutreiben.